

Gefährdungsanzeige und Dokumentation eines Berufskrankheitsrisikos
Fehlende oder mangelnde persönliche Schutzausrüstung

Erstmalige Anzeige/wiederholte Anzeige
[Unzutreffendes streichen]

**An die Geschäftsführung/ unmittelbare*ⁿ Vorgesetzte*ⁿ der Charité Facility
Management GmbH**

Charité CFM GmbH
Geschäftsführung
Augustenburgerplatz 1, 13353 Berlin
Fax: 030 450 573921

Frau/Herrn _____

Datum _____

Zur Kenntnis gegeben an
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Betriebsärztlicher Dienst
Betriebsrat CFM (Telefon 030450574162) (Email: Betriebsrat@cfm-charite.de)

An meinem Arbeitsplatz

.....
[Arbeitsbereich eintragen, z.B. Station, Reinigung, Küche usw. eintragen und/oder ggf. Tätigkeit eindeutig bezeichnen.]

fehlte am
[Datum, Zeitraum, Schicht eintragen]

angemessene und ausreichende persönliche Schutzausrüstung/Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Ansteckung durch Krankheitserreger. Ich war selbst unzureichend geschützt und falls ich infiziert wäre, ohne es zu wissen, könnte ich andere anstecken.

Es fehlten Schutzmasken/Schutzkittel/Desinfektionsmittel
Die Schutzkleidung erfüllt nicht die für die Vermeidung der Ansteckungsgefahr notwendigen Schutzstandards
Die Schutzmittel waren in einem benutzten/beschädigten Zustand
Die Schutzmittel mussten länger getragen werden als nach den Vorschriften vorgesehen
Ich musste arbeiten ohne vorherige Einweisung/Schulung in Schutzmaßnahmen
[Unzutreffendes streichen und/oder den Mangel beschreiben]

.....
[Hier den Mangel beschreiben]

Darüber hinaus

.....
[Weitere Beschreibung der Defizite, z.B. wenn vorgeschriebene Schutzmaßnahmen nicht durchgeführt oder Vorschriften nicht eingehalten werden konnten.]

Ich fordere Sie auf, umgehend Maßnahmen zu meinem **Schutz** nach den Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Biostoffverordnung zu ergreifen.

Ich sehe mich nicht in der Lage, alle notwendigen Aufgaben/Tätigkeiten durchzuführen und bitte um eine Entscheidung darüber, welche Aufgaben mit welcher Priorität zu erfüllen sind, und **welche Aufgaben nicht erledigt** werden sollen.

Unterbleibt ein solcher Hinweis, werde ich nach bestem Wissen und Gewissen selbst entscheiden müssen, bei welchen Tätigkeiten mir die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleistet erscheinen und welche vorrangig auszuführen sind. Für die daraus entstehenden Konsequenzen übernehme ich **keine Verantwortung**.

Diese Anzeige dient auch der Dokumentation möglicher Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Arbeitsunfällen und **Berufskrankheit**.

Diese Gefährdungsanzeige ist gleichzeitig eine Beschwerde an den Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechts (§ 84 BetrVG, der auch für nicht betriebsratsfähige und betriebsratslose Betriebe gilt).

Mit freundlichen Grüßen

.....
[Vorname, Zuname in Druckbuchstaben]

.....
Unterschrift

Empfangsbestätigung des*der Arbeitgebers/Vorgesetzten:

Ort, Datum

.....
[ggf. Name in Druckbuchstaben] [Unterschrift Vorgesetzte/r]

April 2020

Corona-Pandemie Gefährdungsanzeige bei fehlenden Schutzmitteln und Dokumentation Arbeitsunfall/Berufskrankheit

Plötzlich ist alles anders. Arbeiten unter Infektionsrisiko ist gefährlich für die eigene Gesundheit und für andere. Wenn dann auch noch Schutzmittel fehlen, erhöht sich das Risiko, sich am Arbeitsplatz selbst anzustecken und andere anzustecken. Im schlimmsten Fall erleidet ein*e Arbeitnehmer*in einen schweren Verlauf der Covid-19-Krankheit und, was noch nicht ausreichend bekannt ist, in seltenen Fällen auch bleibende Gesundheitsschäden.

In der gegenwärtigen Ausnahmesituation kommt unter Umständen sowohl die*der einzelne Beschäftigte als auch der Arbeitgeber in die Situation, zwischen zwei Übeln/Risiken abwägen zu müssen: Eigenschutz auf der einen Seite, Versorgung von Patient*innen/Bewohner*innen/Klient*innen auf der anderen Seite. Die eigene Gesundheit ist das Wertvollste, was wir haben. Einem Menschen in großer Not zu helfen, gebietet die Menschlichkeit.

Die Entscheidung können wir euch nicht abnehmen. Wir empfehlen aber, das Arbeiten mit fehlenden Schutzmitteln oder unzureichenden Schutzmaßnahmen mit einer Gefährdungsanzeige gegenüber dem Arbeitgeber zu beantworten. Auch dann, wenn der Arbeitgeber schon weiß, oder es sogar angeordnet hat, dass mit unzureichenden Mitteln gearbeitet wird.

Warum eine Gefährdungsanzeige, wenn der Arbeitgeber schon weiß, dass Schutzmittel fehlen?

Mit einer Gefährdungsanzeige

- lehnt du die Verantwortung und Haftung dafür ab, wenn andere dadurch zu Schaden kommen, dass du ohne Schutz gearbeitet hast,
- dokumentierst du frühzeitig die ungeschützte Arbeitssituation, falls du später krank wirst.

Wenn die Gefährdung an mehreren Tagen vorkommt, sind deshalb auch mehrere Gefährdungsanzeigen zu empfehlen. Wenn derselbe Zustand im selben Arbeitsbereich über einen längeren Zeitraum andauert, kann eine Gefährdungsanzeige auch für einen mehrere Tage umfassenden Zeitraum gestellt werden.

Wir empfehlen Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Altenpflege und der sozialen Arbeit, sich auch im privaten Bereich kontinuierlich Notizen über mögliche Ansteckungsquellen zu machen, um im Krankheitsfall ggf. besser belegen zu können, ob eine Krankheit am Arbeitsplatz erworben wurde. Niemand will den schlimmsten Fall annehmen. Aber wenn er eintritt, sollen Beschäftigte und ihre Angehörigen den guten Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bekommen.

Kann ich gezwungen werden, ohne Schutz zu arbeiten?

Niemand kann gezwungen werden, seine Gesundheit bei der Arbeit zu riskieren, weil er*sie ohne Schutzmittel arbeiten muss. Mehr dazu auf den Internetseiten des Fachbereichs Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen im Internet.

<https://gesundheit-soziales.verdi.de/coronavirus/++co++c01b8006-6f3d-11ea-9a9a-001a4a160100>

-> bitte wenden

Beschäftigte können bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Ansteckung, Gefährdung Dritter und erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene ein Leistungsverweigerungsrecht für die davon betroffenen Tätigkeiten haben. Darüber hinaus haben nach § 9 Arbeitsschutzgesetz Beschäftigte das Recht bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen selbst geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung zu treffen, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist oder Schutzmaßnahmen nicht in ausreichenden Umfang getroffen werden. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

Wieso ist eine Gefährdungsanzeige eine Beschwerde an den Arbeitgeber?

Jede Arbeitnehmer*in kann sich beim Arbeitgeber beschweren und hat Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihr*ihm Auskunft gibt, wie er mit der Beschwerde verfahren ist. Der Arbeitgeber muss berechtigten Beschwerden abhelfen.

Gut zu wissen: Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen einer*einem Arbeitnehmer*in keine Nachteile entstehen (Rechtsgrundlage ist § 84 BetrVG, der für alle Betriebe gilt, unabhängig davon ob es ein betriebsratsfähiger Betrieb ist und ob es dort einen Betriebsrat gibt oder nicht).

Bei wem gebe ich die Gefährdungsanzeige ab?

Die Gefährdungsanzeige muss an „den Arbeitgeber“. Je höher, desto besser. Geschäftsführung oder Einrichtungsleitung. Aber auch jede*r Vorgesetzte, die*der Anweisungen für die Arbeit geben kann, ist ein*e geeigneter Empfänger*in.